



Herrn Regierungsrat
Isaac Reber
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 15. Mai 2014

Vernehmlassung: betreffend Erlass des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken für die Gelegenheit, zum Entwurf eines neuen FEB-Gesetzes Stellung nehmen zu können und tun dies folgendermassen:

Allgemeines

Es handelt sich um einen ausgewogenen Entwurf, der den Gemeinden den nötigen und von ihnen gewünschten Spielraum überlässt. Es ist zu hoffen, dass in der Folge endlich genügend Plätze für die familienexterne Kinderbetreuung zur Verfügung stehen werden.

Wir befürworten es grundsätzlich, dass sich die Kostenbeteiligung der Eltern nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit richten soll. Im Sinn der Gleichbehandlung würden wir es aber begrüessen, wenn dafür konkretere Rahmenbedingungen festgelegt würden, z.B. durch die Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Ausserdem fragen wir uns, ob es nicht Lücken hat in Bezug auf die Betreuung von behinderten Kindern. Besuchen diese eine Sonderschule, ist die Betreuung während der Unterrichtszeit sichergestellt, nicht aber ausserhalb dieser Zeit und in den Schulferien. Die Gemeinden müssen entsprechende Betreuungsmöglichkeiten für diese Kinder unterstützen und subventionieren.

Bemerkungen im Einzelnen

§ 2, lit.c:

Von den Gemeinden **betriebene oder** anerkannte

Es soll den Gemeinden weiterhin möglich sein, eigene Betreuungsformen anzubieten.

§ 3

Die Entlöhnung der Tageseltern muss ebenfalls ein Anerkennungskriterium sein. Diese muss branchenüblich, auf jeden Fall besser sein als heute. Weiter stellt sich die Frage, wer im Kanton für die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen zuständig sein soll.

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

§ 4, Abs. 1, lit. b

Die Aus-/Weiterbildung für Tageseltern muss angesichts des eher tiefen Lohnes unentgeltlich sein.

§ 5

Die Beiträge des Kantons müssen nach Wegfall der finanziellen Unterstützung durch den Bund mindestens so hoch sein wie jene des Bundes.

§ 6, Abs. 1

Die Bedarfsüberprüfung alle drei Jahre wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist fraglich, ob Gemeinden mit einem ausreichenden Angebot, das den Bedarfsumfragen entspricht, tatsächlich alle drei Jahre eine neue Erhebung durchführen müssen.

§ 6, Abs. 2

Was geschieht dann mit der Meldung? Wie kann der Kanton die Gemeinden zum Handeln anhalten?
Das Erstellen der Meldung allein erscheint zu schwach. Die Gemeindeaufsicht müsste in irgendeiner Form eingreifen können, wenn die Resultate der Bedarfserhebung nicht in konkrete Massnahmen einfließen.

§6, Abs. 3 + 4

Die Möglichkeit, Objekt- und oder Subjektfinanzierung zu wählen, wird befürwortet.

§§ 23 + 26 Bildungsgesetz

Wir verstehen das Anliegen, dass nicht durch eine Hintertüre die freie Schulwahl ermöglicht werden soll. Allerdings glauben wir nicht, dass es zu wirklichen Problemen führen wird.

Wenn das Kind z.B. am Arbeitsort der Mutter betreut wird und es in der Folge dort auch die Primarstufe besuchen möchte, sollte das nicht grundsätzlich unmöglich sein.

Die Beschränkung auf die Betreuung durch verwandte Personen erscheint uns nicht sach- und vor allem nicht bedarfsgerecht.

Dazu ist davon auszugehen, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis in jeder Gemeinde genügend Betreuungsangebote vorhanden sind. Die Eltern werden also in andere Gemeinden ausweichen müssen.

§ 77, Abs. 1bis

Damit sind wir einverstanden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
Sozialdemokratische Partei Baselland



Pia Fankhauser, Parteipräsidentin